

Aarhus-Beteiligungsgesetz

Neue Beteiligungs- und Mitspracherechte von Umwelt-NGOs

Dr. Wolfgang Berger
Rechtsanwalt

Symposium Anlagenrecht 2019



Gliederung

1. Überblick
2. Aarhus-Konvention
3. *Protect*-Urteil
4. Wesentliche Punkte des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018
5. Berechtigte
6. Beteiligung im Verfahren
 - 6.1 Beteiligtenrechte nach WRG
 - 6.2 Antragsrechte gemäß IG-L
7. Nachträgliches Überprüfungsrecht





Gliederung

8. Zustellfiktion AWG/WRG
9. Einwendungsbeschränkung AWG
10. Übergangsbestimmungen
 - 10.1. Übergangsbestimmungen: nicht rechtskräftige Bescheide
 - 10.2. Übergangsbestimmungen: rechtskräftige Bescheide
11. Anfechtung von Bescheiden vor Inkrafttreten der Novellen
12. Durchbrechung der Rechtskraft?



Überblick

Das **Aarhus-BeteiligungsG 2018**, BGBl I Nr 73/2018, kundgemacht am 22.11.2018, novelliert:

- AWG 2002
- IG-L
- WRG 1959

Schwerpunkte der Novelle:

- Umsetzung von Art 9 Abs 3 (und Abs 2 iVm Art 6) Aarhus-Konvention
- Einräumung von bestimmten Beteiligungsrechten in verwaltungsbehördlichen Verfahren und
- Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Umweltangelegenheiten



Aarhus-Konvention (I)

- Völkerrechtliches Übereinkommen vom 25.06.1998
- normiert den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- von 47 Staaten und der EU ratifiziert (Österreich 2005)
- Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung (vgl etwa EuGH 10.01.2006, C-344/04, IATA und ELFAA)
- EuGH kann über Auslegung befinden (vgl EuGH 08.03.2011, C-240/09, „Slowakischer Braunbär“)



5



Aarhus-Konvention (II)

- **Art 2: Definitionen** von
 - „Öffentlichkeit“ (Z 4) und
 - „betroffene Öffentlichkeit“ (Z 5)
 - (gewisse) Umweltorganisationen
 - Österreich: § 19 Abs 7 UVP-G 2000
- **Art 6: Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren über bestimmte Tätigkeiten**
 - Abs 1 lit a: geplante Tätigkeiten iSd Anhang 1
 - Abs 2 lit b: geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (nicht in Anhang 1 genannt)



6



Aarhus-Konvention (III)

- **Art 9: Zugang zu Gerichten**
 - **Art 9 Abs 2:** Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ausreichendes Interesse bzw Rechtsverletzung geltend machen, bzgl Entscheidungen iSd Art 6
 - Abs 1 lit a: geplante Tätigkeiten iSd Anhang 1
 - Abs 2 lit b: geplante Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können
 - **Art 9 Abs 3:** Mitglieder der Öffentlichkeit, wenn sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen
 - Die Kriterien dürfen die Anfechtung nicht praktisch unmöglich machen



Protect-Urteil des EuGH vom 20.12.2017, C-664/15

Grundlegende Aussagen des EuGH:

- Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf) verpflichtet Mitgliedstaaten, einen **wirksamen gerichtlichen Schutz** unionsrechtlich garantierter Rechte, insb des **Umweltrechts** zu gewährleisten
- UO darf durch innerstaatlich normierte Kriterien nicht die Möglichkeit genommen werden, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen
- → Bewilligungsbescheid, der möglicherweise gegen Verschlechterungsverbot des Art 4 WRRL verstößt, muss vor einem Gericht von UO angefochten werden können
- Art 9 Abs 3:
 - Verlangt kein Recht auf Parteistellung im Bewilligungsverfahren
 - Außer Parteistellung ist nach nationalem Recht zwingende Voraussetzung für Rechtsmittelerhebung
- § 42 AVG (Präklusionsregelung) kann prinzipiell zulässig sein



Wesentliche Punkte des Aarhus-BeteiligungsG 2018

- Beteiligungsrechte im Verfahren
- Zustellfiktion
- Anfechtungs- bzw Überprüfungsrechte
- Übergangsregelungen (iZm Altbescheiden)
- (teilweise) unterschiedliche Ausgestaltung in AWG, WRG und IG-L



Berechtigte

AWG	WRG	IG-L
Anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung (idF „UO“)	Anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung (idF „UO“)	Anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung (idF „UO“) Unmittelbar von einer Grenzwertüberschreitung betroffene natürliche Personen



Beteiligung im Verfahren

AWG	WRG	IG-L
§ 42 Abs 1 Z 13	§ 102 Abs 2 und 3	§ 9a Abs 1a, 6 und 11
Parteistellung <ul style="list-style-type: none"> • betreffend IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe • wenn gem § 40 schriftliche Einwendungen erhoben wurden • Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften Keine Beteiligten- oder Parteistellung <ul style="list-style-type: none"> • betreffend sonstige Behandlungsanlagen 	Beteiligtenstellung <ul style="list-style-type: none"> • um einen möglichen Verstoß gegen § 104a zu verhindern • Insb dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder das ökologische Potential iSd § 104 Abs 1 lit b zu erwarten sind 	Parteistellung iS eines Antragsrechts auf: <ul style="list-style-type: none"> • Abs 1a: Überprüfung von Programmen iSd § 9a Abs 1 (betr Eignung der Maßnahmen) • Abs 6: Antragsrecht iZm überarbeitetem Programm • Abs 11: Antrag auf Erstellung oder Überarbeitung eines Programmes • Abs 11: Antrag auf Anordnung im Programm enthaltener Maßnahmen (mit VO)



11



Beteiligtenrechte nach WRG

§ 102 Abs 3: Recht auf

- Darlegung der Interessen im Verfahren
- Schriftliche Vorlage von Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen oder mündlicher Vortrag in der Verhandlung oder Untersuchung
 - angemessene Berücksichtigung bei Entscheidung
- **Kein Recht** auf die Erhebung von **Einwendungen**

§ 102 Abs 4: Recht auf

- Beiziehung fachkundiger Beistände

§ 107 Abs 1: Recht auf

- Bereitstellung notwendiger Angaben iSd § 41 Abs 2 AVG auf einer für anerkannte UO zugänglichen elektronischen Plattform für 6 Wochen zur Einsicht, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet,
 - bzgl Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand



12



Antragsrechte gemäß IG-L (I)

- § 9a Abs 1a: auf Überprüfung der Eignung eines Programmes, die ehestmögliche Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen
- § 9a Abs 6: auf Überprüfung von überarbeiteten Programmen
- § 9a Abs 11: auf Erstellung eines Programmes

- LH hat mit Bescheid über die Anträge zu entscheiden

- Anträge sind zu begründen; § 9a Abs 13 IG-L (I):
 - Natürliche Personen:
 - Glaubhaftmachung der unmittelbaren Betroffenheit
 - Unmittelbare Betroffenheit = Gefährdung in der Gesundheit aufgrund Grenzwertüberschreitung gem § 9a Abs 1
 - UO:
 - Anfügung von Informationen und Daten betr Anerkennung iSd § 19 Abs 7 UVP-G 2000



Antragsrechte gemäß IG-L (II)

- Anträge sind zu begründen; § 9a Abs 13 IG-L (II):
 - Darlegung, weshalb Voraussetzungen für die Erstellung/Überarbeitung eines Programms vorliegen
 - oder warum vorgesehene Maßnahmen ungeeignet sind

- Antragsfrist:
 - Abs 1a: 8 Wochen ab Kundmachung des Programms
 - Abs 6: 8 Wochen ab Kundmachung des überarbeiteten Programms



Nachträgliches Überprüfungsrecht

AWG	WRG	IG-L
§ 42 Abs 1 Z 13, § 42 Abs 3	§ 102 Abs 5	§ 9a Abs 12
<p>Beschwerderecht</p> <p>in Verfahren betreffend <u>IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Umweltschutzvorschriften <p><u>Betr Bescheide gem § 40a Abs 1</u> (=Genehmigungen nach § 37 Abs 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften 	<p>Beschwerderecht</p> <p>Betr Bescheide <u>auf Grundlage des WRG</u> oder anderer G unter Mitanwendung des WRG</p> <ul style="list-style-type: none"> um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des §104a geltend zu machen 	<p>Beschwerderecht</p> <p>Betr Bescheide infolge <u>Antrag gem Abs 1a oder Abs 11</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Annahme: Beschwerderecht auch iZm Antrag gem Abs 6 (überarbeitetes Programm)



15



Zustellfiktion AWG / WRG (I)

- finden sich in **AWG** und **WRG**
- Relevant für Lauf der **Rechtsmittelfristen** und somit **Rechtssicherheit**

AWG	WRG
§ 40 Abs 1b, § 40a Abs 1	§ 107 Abs 3
<p>§ 40a Abs 1: Bereitstellung des Genehmigungsbescheids im Internet für 6 Wochen</p> <p>2 Wochen nach Kundmachung im Internet: Bescheid gilt gem § 42 Abs 3 gegenüber rechtsmittelbefugten UO als zugestellt</p> <p>Einsicht in Verwaltungsakt ab Kundmachung bei glaubhafter Rechtsmittelbefugnis</p>	<p>Kundmachung der Bewilligungsbescheide auf elektronischer Plattform für 6 Wochen</p> <p>2 Wochen nach Bereitstellung auf Plattform: Bescheid gilt gem § 102 Abs 5 gegenüber rechtsmittelbefugten UO als zugestellt</p> <p>Zugang zu relevanten Informationen iZm Einhaltung von Umweltzielen ab Tag der Bereitstellung auf Plattform</p>



16



Zustellfiktion AWG / WRG (II)

- Betrifft Genehmigungsbescheide von IPPC-Behandlungsanlagen, Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die einer VO gem § 65 Abs 1 unterliegen
- Auflage bei Behörde für mind 6 Wochen; Bekanntmachung der Auflage im Internet
- Bescheid gilt auch gegenüber UO, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben, 2 Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt
- Sinngemäße Anwendung der Bestimmung auf Anträge/Bescheide gem § 37 Abs 1 AWG (Genehmigung und wesentliche Änderung) bei Seveso-Betrieben



Einwendungsbeschränkung (AWG)

- EuGH-Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*
 - Keine Beschränkung der Rechtsmittelbefugnis auf Einwender, die bereits im Verwaltungsverfahren Einwendungen erhoben haben
 - Keine Beschränkung der Beschwerdegründe auf Einwendungen, die bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden
- Nunmehr Beschränkung durch § 42 Abs 1a AWG:
Erstmalige Erhebung von Einwendungen/Gründen in der Beschwerde einer Umweltorganisation nur zulässig, wenn
 - Begründung, warum die Einwendungen nicht im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten und
 - Glaubhaftmachung, dass kein oder nur geringes Verschulden daran vorliegt(Vorbild: § 40 Abs 1 UVP-G 2000)



Übergangsbestimmungen: nicht rechtskräftige Bescheide

AWG	WRG	IG-L
§ 78c Abs 1 Z 2	§ 145 Abs 15	
<p>Betrifft Bescheide gem § 37 Abs 1 (Ausnahme betr Bescheide für Bodenaushubdeponien und Bescheide iZm Öffentlichkeitsbeteiligung des § 40)</p> <ul style="list-style-type: none"> → § 40a Abs 1 sinngemäß anzuwenden → Beschwerde möglich wegen Verletzung von unionsrechtlich bedingtem Umweltrecht 	<ul style="list-style-type: none"> Beschwerdefrist für UO beginnt 4 Wochen nach dem auf Kundmachung des Aarhus-BeteiligungsG (22.11.2018) folgenden Tag <p>Noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> schon zuerkannte Parteistellung bleibt erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn Antrag iSd § 9a Abs 1a, 6 oder 11 vor Inkrafttreten mangels Antragsrecht nicht Folge gegeben wurde und Bescheid nicht rechtskräftig ist: <p>→ Beschwerde möglich</p>



19



Übergangsbestimmungen: rechtskräftige Bescheide (I)

AWG	WRG	IG-L
§ 78c Abs 1 Z 1	§ 145 Abs 15	
<p>Betrifft Bescheide gem § 37 Abs 1 (Ausnahme betr Bescheide für Bodenaushubdeponien und Bescheide iZm Öffentlichkeitsbeteiligung des § 40)</p> <p>Anfechtung, wenn Rechtskraft höchstens ein Jahr vor Kundmachung des Aarhus-BeteiligungsG eingetreten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> → § 40a sinngem. anzuwenden → Beschwerde wegen Verletzung von unionsrechtlich bedingtem Umweltrecht keine aufschiebende Wirkung 	<p>Anfechtung, wenn Rechtskraft höchstens ein Jahr vor Kundmachung des Aarhus-BeteiligungsG eingetreten ist</p> <p><u>Bescheid allgemein zugänglich</u> (Urkundensammlung des Wasserbuchs):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschwerdefrist: 6 Wochen nach dem auf Kundmachung des Aarhus-BeteiligungsG folgenden Tag <p><u>Bescheid nicht allgemein zugänglich</u> (nur in Evidenz ersichtlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> Anforderung binnen 6 Wochen nach dem auf Kundmachung folgenden Tag Beschwerdefrist: 4 Wochen ab Bescheidzustellung Keine aufschiebende Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn Antrag iSd § 9a Abs 1a, 6 oder 11 vor Inkrafttreten mangels Antragsrecht nicht Folge gegeben wurde und Bescheid rechtskräftig ist: → neuer Antrag möglich (keine <i>res iudicata</i>, da neue Rechtslage); Fraglich iZm Fristen gem Abs 1a und Abs 6



20



Übergangsbestimmungen: rechtskräftige Bescheide (II)

- WRG und AWG enthalten zeitliche Beschränkungen der rückwirkenden Anfechtung rechtskräftiger Bescheide
- Ebenso vorgesehen in Novellen von **Naturschutzgesetzen**:
 - in unterschiedlicher Ausgestaltung in zB Stmk, OÖ, NÖ
- In Kraft getreten in **NÖ**: LGBl Nr 26/2019 vom 21.3.2019 (JagdG, NSchG)
 - Elektronisches Informationssystem § 27a NÖ NSchG
 - Beteiligung von Umweltorganisationen § 27b
 - Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen § 27c



Anfechtung von Bescheiden vor Inkrafttreten der Novellen (I)

Einwendungen / Beschwerden, die in Verfahren vor Inkrafttreten der Novellen erhoben wurden:

- Zurückweisung als unzulässig durch Beh oder VwG
- falls kein weiteres Rechtsmittel erhoben wurde oder dieses abgewiesen wurde -> **rechtskräftig**
- falls Rechtsmittel noch anhängig -> *Protect*; vgl VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152:
einer UO kann Parteistellung im beh Verfahren „*nicht verwehrt werden*“, wenn sie sonst kein Beschwerderecht hätte
-> **Aufhebung der angefochtenen Entscheidung**



Anfechtung von Bescheiden vor Inkrafttreten der Novellen (II)

Verfahren, in denen keine Einwendungen / Beschwerden erhoben wurden

- Zurückweisung ohne Beschwerdeerhebung → **rechtskräftig**
- **Beschwerdeerhebung durch „übergangene Partei“ gegen rechtskräftige Bescheide vor Inkrafttreten der Novellen?**
 - **WRG** (VfGH B 181/68): Gemäß § 107 Abs 2 (nunmehr § 42 Abs 3 AVG) kann eine Partei, die eine (kundgemachte) Verhandlung versäumt hat, weil sie persönlich nicht verständigt worden ist, ihre Einwendungen nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen → Rechtskraftwirkung eines wasserrechtlichen Bescheides auch gegenüber einer **übergangenen Partei** (VfGH B 181/68)
 - EuGH: Durchbrechung der Rechtskraft nur in Ausnahmefällen Urteil vom 13.01.2004, C-453/00, „*Kühne & Heitz*“



23



Durchbrechung der Rechtskraft?

- **Rechtskraft eines Bescheids, der einer UO nicht zugestellt wurde?** (vgl Aarhus-BeteiligungsG 2018: „*in Rechtskraft erwachsen*“)
- **UO als „übergangene Partei“?**
 - VwGH 28.03.2018, 2015/07/0152 („*Schwarze Sulm*“):
- „*Im Lichte des Protect-Erkenntnisses des EuGH [ergibt sich], dass der Umweltorganisation die **Stellung als Partei** im behördlichen Verfahren nicht verwehrt werden kann.*“
- Begründung: Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein VwG hängen nach österr Rechtslage unmittelbar zusammen. Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher in einem Bewilligungsverfahren auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das VwG.
- Laut EuGH Durchbrechung der Rechtskraft nur in **Ausnahmefällen** (Urteil C-453/00, „*Kühne & Heitz*“)



24



Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft (I)

Kriterien laut EuGH C-453/00, „*Kühne & Heitz*“:

1. die Behörde ist nach nationalem Recht befugt, die Entscheidung zurückzunehmen;
2. die Entscheidung ist infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden;
3. das Urteil, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zeigt, beruht auf einer unrichtigen Auslegung des Unionsrechts, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Art 267 Abs 3 AEUV erfüllt war, und
4. der Betroffene hat sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofes erlangt hat, an die Behörde / das Gericht gewandt.



25



Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft (II)

- Keine unionsrechtliche Verpflichtung, innerstaatliches Recht, wonach ein Bescheid **Rechtskraft** erlangt, nicht anzuwenden, auch wenn so ein Verstoß gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte (EuGH 16. 3. 2006, C-234/04, „*Kapferer*“)
- Unionsrecht normiert keine **Frist** zur Erhebung eines Rechtsmittel; Festsetzung angemessener Ausschlussfristen ist aber mit Unionsrecht vereinbar (EuGH, 12. 2. 2008, C-2/06, „*Kempter/HZA Hamburg-Jonas*“)



26



Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft (III)

Beschwerde durch „übergangene Partei“?

- Eine „übergangene Partei“ hat im Mehrparteienverfahren auch dann ein **Recht zur Erhebung einer Beschwerde** an das VwGH gegen einen Bescheid, der ihr zur Kenntnis gelangt ist, wenn der Bescheid ihr gegenüber bisher nicht erlassen worden ist (VwGH 30. 3. 2017, Ro 2015/03/0036; 21. 6. 2017, Ro 2016/03/0002; 15. 6. 2018, Ro 2017/11/0006; siehe aber auch VwGH 9. 11. 2016, Ro 2016/10/0031).
- Eine „übergangene Partei“, die dem gesamten Verwaltungsverfahren nicht beigezogen wurde, hat nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens das **Recht auf Zustellung** des Bescheides und das Recht, dagegen **Rechtsmittel zu ergreifen** (VwGH 25. 6. 2015, Ra 2015/07/0006).
- Durch die **bloße Zustellung** des Bescheides wird die **Parteistellung** und Berufungslegitimation nicht begründet (VwGH 21. 1. 2014, 2010/04/0078).



27



Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft (IV)

- **UO als „übergangene Partei“?**
VwGH 5. 9. 2018, Ro 2018/03/0024
 - Prämisse der Revisionswerberin, sie habe sich „*aufgrund der unionsrechtswidrigen Präklusionswirkung nicht am vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligen*“ hilft ihr nicht gegen jahrelange **Untätigkeit**,
 - „*zumal die Möglichkeit bestanden hätte, die Parteistellung der Revisionswerberin klären zu lassen und daran anschließend allenfalls auch auf ihre Einwendungen gegen das Vorhaben einzugehen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht deshalb nicht veranlasst, den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen.*“
- Nachträgliche Revision gegen Erkenntnis des BVwG zurückgewiesen



28



Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft (V) - Thesen:

- Aarhus-BeteiligungsG 2018 und NÖ NSchG-Novelle gehen von **Rechtskraft** von Genehmigungen aus, auch wenn diese UO nicht zugestellt wurden („in Rechtskraft erwachsen“)
- 1. UO können nur Bescheide **innerhalb der Übergangsfrist** (1 Jahr) anfechten
- 2. Bei Bescheiden, die **außerhalb der Übergangsfrist** „rechtskräftig“ wurden, muss die UO (*entsprechend „Kühne & Heitz“*) zumindest **versucht** haben,
- im **laufenden Verfahren** Parteistellung zu erlangen und den Instanzenzug ausgeschöpft haben
- **UND/ODER** sich, **unmittelbar** nachdem sie Kenntnis von der *Protect*-Entscheidung des EuGH erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt haben (Antrag auf Bescheidzustellung) oder Beschwerde erhoben haben
- „**unmittelbar**“ = 14 Tage (Wiederaufnahmefrist) ODER **1 Jahr** (Aarhus Beteiligungsgesetz) ?



29

Copyright by
HASLINGER / NAGELE
RECHTSANWÄLTE GMBH

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Wolfgang Berger
HASLINGER / NAGELE
RECHTSANWÄLTE GMBH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630
wolfgang.berger@haslinger-nagele.com

